

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 10 Abs. 7, 8 und § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

### **Genehmigungsverfahren Hamburger Stadtentwässerung AöR**

#### **Erteilung der sechsten, achten und neunten Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie am Standort Köhlbranddeich**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat der Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, die folgenden Zulassungen des vorzeitigen Beginns für Arbeiten des Vorhabens Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichem Abfall pro Stunde sowie Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/ Waltersshof, Flurstücke 1442 und 1969 erteilt:

- die sechste Zulassung des vorzeitigen Beginns am 23.07.2024,
- die achte Zulassung des vorzeitigen Beginns am 01.07.2024 und
- die neunte Zulassung des vorzeitigen Beginns am 23.07.2024.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der sechsten, achten und neunten Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde die Bescheide zur Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt und die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Bescheide /Auslegung**

Die Bescheide sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Bescheide erfolgt auf der Internetseite der BUKEA vom 19.08. bis zum 02.09.2024.

Zusätzlich sind die Bescheide auch im UVP-Portal verfügbar unter:

[www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh)

### **Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

### **Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 16. August 2024

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft